

Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich

(vom 13. Januar 2010)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999⁴,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Aufnahmeverfahren umfasst eine Aufnahmeprüfung ans Gymnasium und eine Eignungsabklärung. An die musikalischen, sportlichen bzw. tänzerischen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten werden besondere Anforderungen gestellt.

Aufnahme-
verfahren

§ 2. ¹ Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse (10. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

Vorbildung

² Es werden Schülerinnen und Schüler zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, die im Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen und, sofern bei einem oder mehreren Prüfungsfächern Anforderungsstufen vorgesehen sind, in den Anforderungsstufen I oder II unterrichtet werden.

Zulassung

§ 2 a.

§ 3. Mit der Anmeldung sind Unterlagen über die besondere musikalische, tänzerische bzw. sportliche Begabung der Bewerberinnen oder Bewerber einzureichen. Anmeldetermin ist der 31. Januar.

Eignungs-
abklärung,
Anmeldetermin

§ 4. ¹ In die 1. Klasse werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr vollenden. Bei einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend.

Altersgrenze

² In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulassung.

413.250.32 Aufnahme in die K+S Klassen am Mathem.-Naturw. Gymn.

B. Aufnahme in die 1. Klasse

1. Aufnahmeprüfung

Prüfungstermine § 5. ¹ Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden im 4. Quartal des Schuljahres statt.

² Ausserordentliche Prüfungen können auf jedes Semesterende angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Wechsel des Wohnorts).

Durchführung § 6. Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Schulleitung. Für ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Ausschluss der Öffentlichkeit § 7. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Anforderungen § 8. Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarstufe sowie das Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarstufe an zürcherische Mittelschulen massgebend.

Prüfungsfächer § 9. Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik.

Schriftliche Prüfung § 10. ¹ Die schriftliche Prüfung verteilt sich auf zwei Tage. Sie umfasst folgende Teile:

Deutsch:	Verfassen eines Textes Textverständnis und Sprachbetrachtung	90 Minuten 45 Minuten
Französisch:	Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung	90 Minuten
Mathematik:	Arithmetik/Algebra und Geometrie	90 Minuten

² Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschullehrpersonen gestellt und mit Sekundarlehrpersonen besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrpersonen stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet. Sekundarlehrerinnen und -lehrer wirken dabei als Expertinnen und Experten mit.

Mündliche Prüfung § 11. ¹ Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik. Sie dauert pro Fach und Schülerin bzw. Schüler etwa 15 Minuten.

² Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einer Mittelschullehrperson und einer Sekundarlehrperson gemeinsam abgenommen.

§ 12. ¹ Die schriftliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht.

Prüfungsnote
Schriftlich

² Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in allen drei Fächern.

Mündlich

³ Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotenmittel, das zwischen zwei Viertelnoten liegt, so wird zur näherliegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotenmittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.

Allgemein

§ 13. ¹ Für den Entscheid über die Aufnahme werden bei Kandidatinnen und Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule Erfahrungsnoten in den drei Prüfungsfächern berücksichtigt, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten im Zeitpunkt der Anmeldung:

Erfahrungsnote

- a. die Abteilung A der Sekundarstufe ohne Anforderungsstufen besuchen,
- b. die Abteilung A der Sekundarstufe sowie in allen drei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens zwei Prüfungsfächer in der Anforderungsstufe I besuchen,
- c. die Abteilung A der Sekundarstufe und in zwei Prüfungsfächern Anforderungsstufen und davon mindestens in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe I besuchen,
- d. die Abteilung A der Sekundarstufe und in einem Prüfungsfach die Anforderungsstufe und in diesem Fach die Anforderungsstufe I besuchen.

² Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus der 3. Sekundarstufe werden die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 1 nur berücksichtigt, wenn sie das Fach Geometrie besucht haben.

³ Massgebend ist das letzte reguläre Zeugnis.

Zeugnis

⁴ Die Eltern sorgen dafür, dass das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Gymnasium Rämibühl das Zeugnis bis am 15. März erhält.

Einreichungsfrist

413.250.32 Aufnahme in die K+S Klassen am Mathem.-Naturw. Gymn.

Berechnung ⁵ Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten Deutsch, Französisch und Mathematik. Zur Ermittlung der Note im Fach Mathematik zählt die Note für Arithmetik/Algebra doppelt, die Note für Geometrie einfach.

Entscheid mit Erfahrungsnote § 14. ¹ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 beträgt. Wer den Durchschnitt 4 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.

² Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 ergibt. Kandidatinnen, und Kandidaten, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.

Entscheid ohne Erfahrungsnote § 15. ¹ Bei Kandidatinnen und Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 13 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 ist Voraussetzung zur Aufnahme, eine schriftliche Prüfungsnote unter 3,5 führt zur Abweisung. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.

² Nach der mündlichen Prüfung können Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen werden, bei denen das Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4 ergibt; die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten werden abgewiesen.

2. Prüfungsfreier Übertritt

Übertritt aus Gymnasien § 16. ¹ Auf eine Aufnahmeprüfung wird bei Schülerinnen und Schülern der 2. Klasse kantonalzürcherischer Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule verzichtet, sofern sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse übertreten könnten. Eine allfällige Repetition wird angerechnet.

² Nach dem reglementarischen 9. Schuljahr können Schülerinnen und Schüler kantonalzürcherischer Maturitätsschulen prüfungsfrei und definitiv in die 1. Klasse übernommen werden, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten. Ein solcher Übertritt gilt als Repetition. Eine allfällige Versetzung ins Provisorium am Ende des 1. Semesters des reglementarischen 9. Schuljahres wird angerechnet.

³ Für Schülerinnen und Schüler anderer schweizerisch anerkannter Gymnasien mit eigenem Unterbau gilt diese Regelung sinngemäss. Die übrigen Mittelschülerinnen und Mittelschüler haben sich den gleichen Bedingungen zu unterziehen wie die Kandidatinnen und Kandidaten gemäss § 15.

3. Eignungsabklärung

§ 17. ¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben sich einer Eignungsabklärung im musikalischen, tänzerischen bzw. sportlichen Bereich zu unterziehen.

² Die Bewerbungen werden von Kommissionen geprüft, die aus Vertretungen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl und externen Fachvertreterinnen und -vertretern aus dem sportlichen, musikalischen bzw. tänzerischen Bereich zusammengesetzt sind.

³ Das Auswahlverfahren beginnt unmittelbar nach dem Anmelde-termin (31. Januar). Kandidatinnen und Kandidaten, die in die engere Wahl gezogen werden, können zu einem, Gespräch eingeladen werden.

⁴ Die Kommissionen beantragen der Schulleitung Aufnahme oder Nichtaufnahme der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten.

4. Aufnahmeentscheid

§ 18. ¹ Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung, der Eignungsabklärung im musikalischen, tänzerischen bzw. sportlichen Bereich und nach Massgabe der verfügbaren Plätze. Aufnahme-
entscheid

² Für Schülerinnen und Schüler, welche die Anforderungen gemäss §§ 14/17 erfüllen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine K+S Klasse. Im Falle einer Abweisung sind sie jedoch berechtigt, in ein anderes kantonales Gymnasium mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe mit gewünschtem Profil einzutreten.

5. Probezeit

§ 19. ¹ Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt auf eine Probezeit. Sie dauert bis zum Ende des ersten Semesters. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. Probezeit

413.250.32 Aufnahme in die K+S Klassen am Mathem.-Naturw. Gymn.

² Schülerinnen und Schüler, die gemäss § 16 prüfungsfrei aufgenommen wurden, haben keine Probezeit.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung an die K+S Klassen, nicht aber die Probezeit bestanden haben, können sich im darauf folgenden Jahr prüfungsfrei wieder für eine K+S Klasse anmelden, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 4 nicht überschritten haben.

⁴ Ein positiver Aufnahmeentscheid gemäss § 18 berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.

C. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres

Voraussetzungen

§ 20. Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse eintreten wollen, müssen sich über eine entsprechende Vorbildung und Eignung im musikalischen, tänzerischen bzw. sportlichen Bereich ausweisen. Der Eintritt in eine K+S Klasse kann spätestens bis auf Beginn der 4. Klasse erfolgen.

Aufnahmebedingungen

§ 21. ¹ Schülerinnen und Schüler aus schweizerisch anerkannten Gymnasien können in eine K+S Klasse bis zum Ende der 3. Klasse mit dem gleichen Promotionsstand ohne Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern übernommen werden, sofern kein Profilwechsel vorliegt, sie sich mit Erfolg einer Eignungsabklärung im musikalischen, tänzerischen bzw. sportlichen Bereich unterzogen haben und freie Plätze vorhanden sind.

² Der Übertritt an eine K+S Klasse nach einer Nichtpromotion darf nur mit Repetition erfolgen. Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den K+S Klassen entsprechen, werden angerechnet.

³ Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben eine Prüfung nach Anordnung der Schulleitung abzulegen. Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die den K+S Klassen entsprechen, werden angerechnet.

Probezeit

§ 22. Die Aufnahme in höhere Klassen und in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres erfolgt auf eine Probezeit von in der Regel einem Semester. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme.

§ 23. Schülerinnen und Schüler, die ausgetreten sind, haben bei Wiedereintritt ihrem Wiedereintritt grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung zu bestehen. Eine allfällige Repetition und allfällige Provisorien werden angerechnet.

D. Besondere Bestimmungen

§ 24. Schulleitung oder zuständige Konvente können bei ihrem Freie Würdigung Entscheid über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

E.

§ 25.

F. Schlussbestimmung

§ 26. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft³. Inkrafttreten

¹ [OS 65.92](#); Begründung siehe [ABI 2010.118](#).

² Inkrafttreten: 1. März 2010.

³ Das vorliegende, neu vom Regierungsrat erlassene Reglement tritt am 1. März 2010 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement des Bildungsrates vom 17. November 1999.

⁴ [LS 413.21](#).